

II-1003 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

6.2.1968

444/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 426/J

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing.

Dr. S c h l e i n z e r

auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. T u l l und Genossen,
betreffend Grundwasserversorgung der Stadt Wels.

-.--.-.

Anfrage:

1) Welche Maßnahmen erwägt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, um eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung der Stadt Wels in qualitativer Hinsicht zu vermeiden?

2) Sind Sie darüber hinaus bereit, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, durch die das Wasserrechtsgesetz dahingehend abgeändert wird, daß eine quantitativ und qualitativ einwandfreie Wasserversorgung der Bevölkerung gewährleistet ist?

Antwort:

1) Die Reinhaltung des Grundwassers in der Welser Heide stellt ein ernstes und schwieriges Problem dar, da dieses Gebiet der oberösterreichische Zentralraum für Wirtschaft und Siedlung ist. Besonders seit dem zweiten Weltkrieg ist in dem Raum Linz-Wels-Lambach eine stürmische Entwicklung zu verzeichnen, wobei aber die Kanalisation einschließlich Reinigung der Abwässer weit zurückgeblieben ist und auch der zentrale Ausbau der Wasserversorgung mit dieser Entwicklung nicht annähernd Schritt halten konnte. Die Gefährdung des Grundwassers für die Einzelbrunnen im Bereich der Stadt Wels droht daher weniger von einer ordnungsgemäß betriebenen Schottergrube als vor allem von der unzulänglichen Abwasserbeseitigung.

Was den Anlaßfall für die Anfrage betrifft, so wurde der Sachverhalt vor allem im Wege einer Berufungsverhandlung klargestellt und die Einwände der Stadtgemeinde Wels sorgfältig geprüft. Die Sachverständigen kamen übereinstimmend zum Schluß, daß durch den Betrieb der Schottergrube bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen das Grundwasser nicht gefährdet wird.

Es ist in Aussicht genommen, zugleich mit der unmittelbar bevorstehenden Anerkennung des wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes für die Welser Heide anzuordnen, daß auch diejenigen Gebiete bezeichnet werden, in denen zum Schutz der gegenwärtigen und künftigen Wasserversorgung aus dem Grundwasser der Welser Heide ein Schotterabbau unzulässig ist. Im übrigen zeigt der Rahmenplan mit aller Deutlichkeit die Notwendigkeit der Erstellung von abgestimmten Flächenwidmungsplänen sowie von umfassenden Konzepten für

zu 426/J

die Wasserversorgung und die Abwässersanierung, damit die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse mit den übrigen Volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgestimmt werden können. Dieses Ziel kann aber nur im Zusammenwirken zwischen den Gemeinden der Welser Heide, den beteiligten Behörden des Landes und des Bundes sowie durch Förderung seitens der öffentlichen Hand erreicht werden. Nach Vorliegen eines Wasserversorgungskonzeptes ist die Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung in Aussicht genommen, um das für die Verwirklichung des Konzeptes erforderliche Wasservorkommen rechtlich zu sichern.

2) Eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes steht in Bearbeitung, durch die die wasserrechtliche Behandlung von wassergefährdenden Stoffen geregelt werden soll. Dabei wird auch die Aufnahme einer Bestimmung ins Auge gefaßt, die den Gemeinden die Parteienstellung nicht nur in Fragen der quantitativen, sondern auch der qualitativen Beeinträchtigung der Wasserversorgung ihrer Einwohner einräumt.

-.-.-.-